



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-14-020

17.08.2022

Mitteilung Nr. 9 zur Umsetzung des Beschlusses „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014

hier: Aufforderung an die Verteilernetzbetreiber zur Prüfung und gegebenenfalls Anpassung von synthetischen Standardlastprofilen infolge von festgestellten Verbrauchsreduktionen von Haushaltskunden im Winterhalbjahr 2021/2022

Aus der Gesamtschätzung der gaswirtschaftlichen Entwicklung hält es die Beschlusskammer grundsätzlich für erforderlich, bereits realisierte Einsparpotentiale des Gasverbrauchs bei Haushaltskunden aus dem Winterhalbjahr 2021/2022 auch für die Bedarfsprognosen des kommenden Winters 2022/2023 zu berücksichtigen. Insbesondere infolge der angewendeten Abrechnungsverfahren ist dies bei Haushaltskunden im Rahmen der für die Mengenprognosen anzuwendenden Standardlastprofilverfahren (SLP-Verfahren) aber nicht in jedem Fall zeitnah gewährleistet. Auch wenn nach übereinstimmender Einschätzung von Branchenvertretern bei Allokationen im Standardlastprofilverfahren derzeit in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 nicht flächendeckend systematische Überspeisungen von Netzbetreibern festgestellt werden konnten, die auf mögliche Einspareffekte des Gasverbrauchs bei Haushaltskunden hindeuten, sind diese bei einzelnen Netzbetreibern nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hält es daher für zwingend notwendig, dass die einzelnen Netzbetreiber diesen Sachverhalt unternehmensindividuell prüfen und gegebenenfalls kurzfristig entsprechende Maßnahmen ergreifen, die eine bedarfsgerechte Mengenprognose im Standardlastprofilverfahren auch im kommenden Winterhalbjahr sicherstellen.

Die Beschlusskammer fordert daher alle Verteilernetzbetreiber, die das synthetische Standardlastprofilverfahren anwenden, auf, umgehend geeignete Prüfungsmaßnahmen zur Feststellung von systematischen Überspeisungen in ihrem Netzgebiet einzuleiten. Die Aufforderung betrifft im Besonderen diejenigen Netzbetreiber, die zur Erhebung und Abrechnung der Mengen von SLP-Kunden das sog. „Stichtagsverfahren“ anwenden, bei dem für die Gesamtheit der SLP-Kunden erst eine zeitlich verzögerte Berücksichtigung der Vorjahresverbräuche durch Anpassung der Jahresverbrauchsprognose im SLP-Verfahren stattfindet.

Als geeignete Untersuchung, ob in ihrem Netz insbesondere im letzten Gaswirtschaftshalbjahr (Oktober 2021 bis März 2022) signifikante Überspeisungen aufgetreten sind, die darauf hinweisen, dass Gaseinspareffekte der Haushaltskunden vorgelegen haben könnten, kann hierbei eine Prüfung der anhand der vom Marktgebietsverantwortlichen fortlaufend zur Verfügung gestellten Netzbilanzen (Netzkonten) angesehen werden. Von gaswirtschaftlich signifikanten Fehlmengen kann dabei insbesondere dann ausgegangen werden, wenn diese nicht nur kurzzeitig sondern in mehreren Monaten des Prüfungszeitraums auftreten.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Temperaturbedingte Effekte sind bei einer weitergehenden Prüfung zu berücksichtigen. Soweit sich aus dieser Prüfung Anhaltspunkte für systematische Überspeisungen in gaswirtschaftlich signifikantem Umfang bei den Allokationen im SLP-Verfahren im jeweiligen Netzgebiet ergeben, sind von den Verteilernetzbetreibern geeignete Anpassungsmaßnahmen im Standardlastprofilverfahren zu ergreifen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Umsetzungs- und Informationsfristen umgehend anzuwenden. Hierzu zählt in diesem besonderen Fall auch ausdrücklich der Einsatz von sog. „Korrekturfaktoren“ zur pauschalisierten Anpassung der nach dem Regelverfahren im synthetischen SLP-Verfahren zu ermittelnden täglichen Allokationsmengen. Der Einsatz derartiger Maßnahmen ist zunächst auf maximal 1 Jahr zu begrenzen. Die Auswirkungen bzw. die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahme ist ab April 2023 erneut zu überprüfen. Hierbei sind auch die etwaigen im Gaswirtschaftshalbjahr 2022/2023 bei SLP-Kunden realisierten Einspareffekte von Haushaltskunden in diese Prüfung einzubeziehen. Die Weiterverwendung bzw. eine Anpassung der Korrekturfaktoren ist vom Ergebnis der Evaluierung abhängig zu machen und ist wiederum auf 1 Jahr zu begrenzen. Prüfung, Gesamtschätzung und die Anwendung geeigneter Maßnahmen, einschließlich der abzuschätzenden Auswirkungen, sind unter Einbeziehung der systemimmanenten Besonderheiten des synthetischen SLP-Verfahrens in Anwendung der gebotenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt vorzunehmen.

Sofern derartige Korrekturmaßnahmen am SLP-Verfahren angewendet werden sollen, ist deren Verwendung vom Verteilernetzbetreiber rechtzeitig vor dem Einsatz der Beschlusskammer anzuzeigen. Diese behält sich vor, gegebenenfalls weitergehende Erläuterungen vom Verteilernetzbetreiber einzuholen. Ferner ist die Verwendung von Korrekturfaktoren unter Darstellung der Berechnungsmethodik und der anwendungsspezifischen Parameter vom Verteilernetzbetreiber zu veröffentlichen.

Hinweis:

Die Beschlusskammer weist ausdrücklich darauf hin, dass der Einsatz von Korrekturfaktoren im synthetischen SLP-Verfahren auf der besonderen gaswirtschaftlichen Gesamtlage und der daraus resultierenden Änderung von Verbrauchsverhalten bei Haushaltskunden beruht. Insoweit bleibt der Einsatz von Korrekturmaßnahmen auf auftretende systematische Überspeisungen bei Verteilernetzbetreibern beschränkt. Die Beschlusskammer beabsichtigt mit der hier vorgelegten Mitteilung somit nicht den in Kapitel 4.1.4. des Leitfadens „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“ der Kooperationsvereinbarung Gas XII formulierten Anwendungsausschluss von Korrekturfaktoren im synthetischen SLP-Verfahren grundsätzlich aufzuheben. Über den in dieser Mitteilung beschriebenen spezifischen Prüfungsfall hinaus, sieht die Beschlusskammer weiterhin keinen Anwendungsbereich für Korrekturverfahren im synthetischen SLP-Verfahren. Die Verteilernetzbetreiber sind vielmehr nach wie vor dazu aufgerufen, die regulären Anpassungsmöglichkeiten des synthetischen SLP-Verfahrens und der Temperaturprognoseverfahren zu nutzen, um eine Verbesserung der Prognosequalität für das SLP-Verfahren zu erreichen.